



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Cornelia Fach

TELEFON
089 1261-1335

TELEFAX
089 1261-181335

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
– Regionaldirektion Bayern –
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der Bayerischen Bezirke
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege/TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/232

22.07.2013

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 7
SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2013 wird das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1167) in Kraft treten. Das Gesetz enthält Änderungen der Regelungen zum „Bildungs- und Teilhabepaket“, insbesondere auch zum sozio-kulturellen Teilhabebedarf (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII). Vor diesem Hintergrund geben wir nachfolgend Hinweise zu den gesetzlichen Neuerungen, insbesondere zu den neu geregelten „weiteren Aufwendungen“ (Ziffer II.5.). Außerdem werden unsere bisherigen Vollzugshinweise zum sozio-kulturellen Teilhabebedarf aufgrund

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

der zwischenzeitlichen Erfahrungen in der Praxis erweitert, insbesondere durch Hinweise zu Aufwendungen für nachmittägliche Betreuungsangebote (z.B. „Mittagsbetreuung“, vgl. Ziffer II.3.) und Aufwendungen für politische oder religiöse Vereinigungen (Ziffer II.1. Buchstabe c). Auf besondere Verfahrensregelungen (z.B. Rückwirkung des Antrags nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II), die mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ eingeführt wurden, geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter [Internetadresse Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Grundsicherung Jobcenter Index](#) dort Ziffer 3, Buchstabe a). Auch im Hinblick auf Fragen zur zeitlichen Zuordnung des Bedarfs (z.B. bei Fälligkeit eines Jahresvereinsbeitrags), zur Auswahl/Überprüfung von Anbietern sowie zu den Voraussetzungen der „Berechtigten Selbsthilfe“ verweisen wir auf unser allgemeines Rundschreiben.

Mit dem Anliegen, sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch den Vollzug des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs zu vereinfachen, hatte sich das StMAS im o.g. Gesetzgebungsprozess für weitergehende gesetzliche Änderungen eingesetzt (zweckgebundene Geldleistung an die Familien, Wegfall des separaten Antragserfordernisses, keine Zumutbarkeitsprüfung bei den „weiteren Aufwendungen“). Eine entsprechend weite Fassung, die die neuen, insbesondere unter II.5. dargestellten Prüfungsschritte vermieden hätte, war jedoch im Ergebnis nicht durchsetzbar.

Die Ausführungen in diesem Rundschreiben sind auch auf Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG anwendbar.

Das Rundschreiben des StMAS vom 22. Juni 2012 (I3/6074.04-1/149) wird durch dieses AMS ersetzt, das Sie in Kürze auch unter der Adresse [Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Grundsicherung Jobcenter Index](#) (dort unter Ziffer 3. Buchstabe g) finden werden.

I. Berechtigtenkreis, Altersgrenze¹

Anspruch auf Leistungen zur sozio-kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34

¹ keine Änderung durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013

Abs. 7 SGB XII können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres haben. Beim Teilhabebedarf stellt das Gesetz für den Kreis der Leistungsberechtigten damit eine Altersgrenze „nach oben“ (Volljährigkeit), nicht jedoch „nach unten“ auf. Im Gegensatz zu den anderen (Bildungs-)Bedarfen wird der Teilhabebedarf über diese Altersgrenze hinaus nicht durch weitere, personengebundene Voraussetzungen (wie z.B. in § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII: „Schülerinnen und Schüler“ und „Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen“) begrenzt. Damit können z.B. auch Babys/Kleinkinder Teilhabeleistungen beanspruchen: Das Gesetz legt zwar die vom Teilhabebedarf erfassten Aktivitäten nach Freizeitbereichen fest, enthält aber darüber hinaus keine Vorgaben (z.B. hinsichtlich „Leistungsniveau“, Teilhabeeffekt). Entsprechend dem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen können die von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII erfassten Angebote daher inhaltlich stark variieren. Auch eine dem Alter der Kinder nach notwendige oder zumindest übliche Teilnahme/Unterstützung durch die Eltern steht einer Berücksichtigung im Rahmen des Teilhabebedarfs des Kindes nicht entgegen. Bei Angeboten, die sich an Kleinkinder (gemeinsam mit ihren Eltern) richten, sollte allerdings bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei einer Abgrenzung von Familien-/Elternbildungsangeboten, die nicht von § 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII erfasst sind, darauf geachtet werden, dass das Angebot inhaltlich – zumindest dem Schwerpunkt nach – auf die Bedürfnisse des Kindes nach Bewegung/Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ausgerichtet ist und sich nicht vorrangig an den entsprechenden Bedürfnissen der Eltern/Erziehungsberechtigten orientiert. Im Regelfall dürfte von einem Teilhabeangebot für die Kinder (und nicht von einem Bildungsangebot für die Eltern) auszugehen sein, wenn nach dem Kurskonzept im Schwerpunkt (angemeldeter) „Teilnehmer“ das Kind ist und daher die Begleitperson (aber nicht das Kind) „austauschbar“ ist (z.B. auch Begleitung durch Großeltern, Tagesmutter etc. als Ersatz für die Eltern möglich).

II. Inhalte des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs

Die Definition des Teilhabebedarfs wird mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ zum 1. August 2013 erweitert und in den o.g. Vorschriften jeweils um einen zweiten Satz ergänzt. Die bisherigen Formulierungen zur Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen, Unterricht in künstlerischen Fächern u.Ä. und Freizeiten sind ohne inhaltliche Änderung durch das o.g. Gesetz nunmehr jeweils als Satz 1 gefasst.

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII²)

a) Mitgliedsbeitrag als „Mitmachbeitrag“

Bei der Auslegung des Begriffs „Mitgliedsbeitrag“ in § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist zu beachten, dass er im Hinblick auf den Gesetzeszweck als „Mitmachbeitrag“ bzw. „Teilnahmebeitrag“ zu verstehen ist: Da das Gesetz nicht die Terminologie „Vereinsbeiträge“ verwendet, können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts-/Organisationsform erfasst sein (z.B. „Mitgliedsbeitrag“ an „Fitness-Studio“); auch eine Begrenzung auf nicht-kommerzielle Angebote ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Selbst wenn keine auf gewisse Dauer eingegangene „Mitgliedschaft“ (mit der Folge der vom Gesetz genannten „Mitgliedsbeiträge“) vorliegt, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (analog) auf „Gebühren“ für zeitlich befristete „Kurse“ u.Ä. anwendbar. Die Vorschriften bezwecken, „Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren“ (BT-Drs. 17/3404). Auch über die Teilnahme an von vornherein zeitlich begrenzten Kursen kann die vom Gesetz bezweckte „Teilhabe“ erreicht werden. Mit dieser Auslegung lässt sich eine Gleichbehandlung bei der Teilnahme an den unter Nr. 1 genannten Angeboten (z.B. Sport) und den von Nr. 2 erfassten Angeboten (z.B. Musikunterricht) gewährleisten, bei denen Kursgebühren und Ähnliches bereits nach dem Gesetzeswortlaut auch ohne eine entsprechende „Mitgliedschaft“ oder „Dauerhaftigkeit“ der Teilhabe berücksichtigt werden können.

b) „Familienbeiträge“

Bei pauschalierten „Familienbeiträgen“ (z.B. im Sportverein) ist zu beachten, dass sich der Bedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII nicht auf die Familien oder Bedarfsgemeinschaften, sondern ausschließlich auf die leistungsberechtigten Kinder/Jugendlichen bezieht; Volljährige (z.B. Eltern, volljährige Geschwister) haben entsprechende Aufwendungen für Teilnahmebeiträge aus dem Regelbedarf zu decken. Für die Ermittlung der Höhe der konkreten Teilnahmeaufwendungen der berechtigten

² keine inhaltliche Änderung durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013; im Folgenden werden die gesetzlichen Vorschriften von SGB II und SGB XII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung zitiert

Kinder/Jugendlichen bietet sich eine kopfanteilige Berechnung bezogen auf die aus dem „Familienbeitrag“ berechtigten Mitglieder an.

c) keine Beiträge für „abstrakte“ Mitgliedschaften/„Fördermitgliedschaften“ ohne konkretes Mitmachangebot

Allein für die Finanzierung einer „abstrakten“ Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Organisationszweck u.a. in den in Nr. 1 enumerierten Bereichen liegt (z.B. „Kultur“, „Geselligkeit“), kann kein sozio-kultureller Teilhabebedarf anerkannt werden. Der Beitrag muss vielmehr der Finanzierung konkreter Mitmachangebote in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit dienen. Grund dafür ist, dass die Anerkennung eines spezifischen Teilhabebedarfs bei Kindern/Jugendlichen darauf abzielt, den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren sowie das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe zu fördern. Freizeitaktivitäten, die „lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben“ sind laut Gesetzesbegründung explizit nicht vom Teilhabebedarf erfasst (BT-Drs. 17/3404 zu § 28 Abs. 6 SGB II-E). Für die von Nr. 1 erfassten Mitglieds- bzw. „Mitmachbeiträge“ gilt daher, dass sie sich auf eine Aktivität beziehen müssen, die im Hinblick auf soziale Einbindung und gemeinsames Erleben der Lernaktivität nach Nr. 2 bzw. der Teilnahmeaktivität nach Nr. 3 vergleichbar ist. Daher sind beispielsweise Beiträge für „Fördermitgliedschaften“ in Vereinen oder „abstrakte“ Mitgliedschaften in Parteien oder in religiösen Vereinigungen als solche nicht erfasst; werden von den (religiösen oder politischen) Vereinigungen jedoch konkrete Mitmachaktivitäten in den von Nr. 1 (bzw. Nr. 2 oder 3) erfassten Bereichen (z.B. Spiele-, Bastelnachmittag, Chor) angeboten, können die hierfür bestimmten Beiträge über den sozio-kulturellen Teilhabebedarf erfasst sein.

2. „Kultur“, „Aktivitäten der kulturellen Bildung“ (§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII)³

Die Begriffe „Kultur“ (Nr. 1) und „kulturelle Bildung“ (Nr. 2) sind im Hinblick auf den Gesetzeszweck (Herstellung von Chancengleichheit, Intensivierung des Kontakts mit Gleichaltrigen) ebenfalls weit auszulegen. So können beispielsweise auch (Deutsch-)Sprachkurse, EDV-Kurse etc. unter den Begriff der „vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung“ subsumiert werden.

3. Nachmittägliche Betreuungsangebote als Angebote „in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“⁴

Für „Betreuungsangebote“, die nachmittags von (Schul-)Kindern wahrgenommen werden können, empfehlen wir grundsätzlich die folgende Differenzierung:

a) von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII nicht erfasste „Betreuungsangebote“

Der gesetzlichen Systematik nach sind schulische Unterrichtsangebote nicht als sozio-kulturelle Angebote zur Teilhabe an der „Gemeinschaft“ im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII zu werten; Aufwendungen speziell für Schülerinnen und Schüler, die durch den Schulbesuch ausgelöst werden, sind in den Absätzen 2 bis 6 erfasst, während der Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII einen Personenkreis gerade unabhängig vom Vorliegen der Schülereigenschaft berechnen soll. Im Übrigen obliegt die Finanzierung schulischer Angebote den Ländern, nicht den Sozialleistungsträgern.

In der Rechtsprechung ist zur Auslegung von § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II bislang noch nicht abschließend geklärt, ob (als ungeschriebene Voraussetzung) die Aufwendungen für den Freizeit-/Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht nur außerhalb der Schule, sondern auch außerhalb des Besuches einer Tageseinrichtung anfallen müssen (so SG Chemnitz vom 08.12.2011, S 37 AS 4144/11, wohl auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 09.01.2012, L 19 AS 2054/11 B). Unabhängig von diesen tatbestandlichen Vo-

³ keine inhaltliche Änderung durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013

⁴ keine inhaltliche Änderung durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013

raussetzungen ist zumindest in der Konstellation, in der institutionalisierte Angebote in Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden, das Vorrangprinzip nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu beachten. Aufgrund der im SGB VIII normierten, vorrangigen Regelungen zur Staffelung, Befreiung bzw. Übernahme von Kostenbeiträgen ist es insoweit nicht möglich (und auch nicht erforderlich), die regelmäßig monatlich anfallenden Kosten des Angebots im Rahmen des „Bildungspaketes“ zu berücksichtigen.

b) vom Teilhabebedarf erfasste „Betreuungsangebote“

(Betreuungs-)Angebote, die die Unterrichtsangebote von Schulen oder institutionalisierte Angebote von Kindertageseinrichtungen ergänzen (z.B. „Mittagsbetreuung“, Zusatzangebote der offenen Ganztagschule, soweit sie ausnahmsweise kostenpflichtig sind), lassen sich hingegen – wenn nicht ausschließlich, so zumindest auch – als Teilhabebedarf einordnen. Auch wenn die Elternbeiträge nicht nur für die gesetzlich genannten Freizeitbereiche (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit) eingesetzt werden, sondern beispielsweise das Angebot einer (Hausaufgaben-)Betreuung mitabdecken, steht dies einer Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Teilhabebedarfs nicht entgegen. Bei „gemischten Angeboten“ (z.B. Sport, Spiel, Geselligkeit im Sinne von § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII und im Gesetz nicht genannter Betreuung) ist es für die (teilweise) Einordnung als Teilhabebedarf ausreichend, wenn sich die kostenpflichtigen Angebote zumindest in einem von mehreren Schwerpunkten dem Teilhabebereich zuordnen lassen und der für verschiedene Zwecke bestimmte Elternbeitrag die gesetzliche Teilhabepauschale von 10 Euro monatlich (deutlich) überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern zugleich als Betreuungsangebot nachgefragt wird; bei Schulkindern wird mit zunehmendem Alter – zumindest aus Sicht der leistungsberechtigten Kinder – der Betreuungsaspekt in den Hinter- und der Freizeit aspekt in den Vordergrund treten. Auch anderen, unstreitig von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII erfassten Angeboten (z.B. Training im Sportverein) ist regelmäßig ein gewisser, für die Anerkennung des Bedarfs irrelevanter Betreuungsaspekt immanent.

Soweit der Beitrag für eine „Mittagsbetreuung“ die Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen mitabdecken sollte, kann er jedoch nicht über den Teilhabebedarf finanziert werden, sondern ggf. gesondert – soweit die Voraussetzungen vorliegen – über § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII zu erfassen sein.

4. Freizeiten (§ 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)⁵

Die in § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII genannte „Freizeit“ ist vom Gesetzeswortlaut nicht weiter (z.B. nach Dauer, Anbieter, Inhalten) eingegrenzt. Allerdings formuliert das Gesetz einleitend den (in Nr. 1 bis 3 dann ausdifferenzierten) Bedarf abstrakt als „Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gewährung von Teilhabeleistungen das Ziel, Kinder und Jugendliche stärker als bisher „in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren“ (BT-Drs. 17/3404). Anerkennungsfähige Freizeiten sind z.B. von den Kommunen, den Kirchen, vom Kreisjugendring, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Ferienveranstaltungen. Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden.

5. „Weitere tatsächliche Aufwendungen“ (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII)⁶

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ am 1. August 2013 wird der vom Gesetz berücksichtigte Teilhabebedarf erweitert; erfasst sind ab diesem Zeitpunkt im Grundsatz auch Aufwendungen, die über die Beiträge/Gebühren nach § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII hinausgehen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den genannten Teilhabeaktivitäten entstehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Regelung zielt darauf ab, ein „Mitmachen“ an den gesetzlich genannten Teilhabeaktivitäten auch dann zu ermöglichen, wenn zwar die Teilnahme selbst finanziell gesichert sein sollte (beispielsweise bei einem kostenfreien oder stark vergünstigten Trai-

⁵ keine inhaltliche Änderung durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013

⁶ neu eingeführt durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013

nings- oder Unterrichtsangebot), aber von den Familien notwendige „Ausrüstungsgegenstände“ oder andere Teilnahmeaufwendungen zu finanzieren sind.

Mit der Neuregelung erweitert sich das mögliche „Ausgabenspektrum“ der Leistungsberechtigten, nicht jedoch ihr Ausgabenbudget, das wie bisher auf 10 Euro monatlich maximal begrenzt ist und mit dem sämtliche Teilhabeaufwendungen nach § 28 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 SGB II (bzw. § 34 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XII) zu tragen sind. Werden bereits Aufwendungen nach Satz 1 (oder nach Satz 2) finanziert, schließt dies eine ergänzende Finanzierung von Aufwendungen nach Satz 2 (oder umgekehrt nach Satz 1) nicht aus, soweit das Teilhabebudget noch nicht verbraucht ist („Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1...“); nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung können „weitere Aufwendungen“ allerdings auch dann berücksichtigt werden, wenn Bedarfe nach Satz 1 wegen anderweitiger Deckung gerade nicht zu berücksichtigen sind (und Bedarfe nach Satz 1 und Satz 2 damit nicht „nebeneinander“ bestehen).

Als „weitere tatsächliche Aufwendungen“ im Sinne des Gesetzes sind lediglich solche Kosten berücksichtigungsfähig, die „im Zusammenhang“ mit der Teilnahme an den in § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II enumerierten Aktivitäten entstehen: Darunter fallen zum einen Aufwendungen, die unmittelbar „durch“ die Aktivität ausgelöst werden, insbesondere Kosten für Ausrüstungsgegenstände im Bereich Sport (z.B. Mannschaftstrikots), im Bereich Spiel, Geselligkeit (z.B. Bastelmaterialien), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Noten, Instrumente) oder für eine (Ferien-)Freizeit (z.B. Wanderrucksack). Aufwendungen können z.B. durch die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Kautions (z.B. für ein „Leihinstrument“ einer Musikschule) entstehen. Da die „weiteren Aufwendungen“ nicht unmittelbar durch die Aktivität ausgelöst sein, sondern „nur“ im Zusammenhang mit ihr entstehen müssen, können z.B. auch Fahrtkosten für den Weg zum Verein oder zu Punktspielen erfasst sein oder Kosten für die Jahresfeier/den Jahresausflug des Vereins. Nicht erfasst sind hingegen Aufwendungen, die den Leistungsberechtigten bereits in anderweitigem Zusammenhang entstehen (z.B. Standardsportschuhe für den Schulsport).

Berücksichtigungsfähig sind die „weiteren Aufwendungen“ nur, wenn „es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.

Wir empfehlen, bei der Prüfung der „Unzumutbarkeit“ der Eigenfinanzierung folgenden Maßstab anzulegen:

Die Gesetzesbegründung präzisiert zur „Zumutbarkeit“ den Grundsatz, dass keine zusätzlichen Leistungen für „weitere Aufwendungen“ gewährt werden können, „soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind“. „Ermöglicht werden soll jedoch ..., dass in begründeten Ausnahmefällen der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf ... auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann.“ Anders als bei den Regelungen in § 28 Abs. 4 und Abs. 6 SGB II (Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) zielt das Gesetz nicht auf die Berücksichtigung von „Mehraufwendungen“ ab, die unter Abzug eines Eigenanteils in Höhe der bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung kalkulierten Verbrauchsausgaben anerkannt werden könnten. Es bleibt im Grundsatz beim grundsicherungstypischen „Statistik-Modell“ mit entsprechenden Dispositionsmöglichkeiten und korrespondierender Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten bei der Finanzierung von Aufwendungen für Sportartikel, Sportbekleidung, Musiknoten etc.; der Grundsatz wird lediglich im Hinblick auf „den begründeten Ausnahmefall“ der Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung ergänzt.

Die Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung aus dem Regelbedarf ist in § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II mit dem Verweis auf den „begründeten Ausnahmefall“ enger formuliert als bei der Schülerbeförderung in § 28 Abs. 4 SGB II. Laut Gesetzesbegründung wird diese spezifische „Unzumutbarkeit“ durch eine besondere Bedarfslage bedingt, die wiederum vom Grad der Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist. Bei der Grenzziehung zwischen ausreichenden und eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass auch für die „weiteren Aufwendungen“ von vornherein lediglich maximal 10 Euro monatlich zur Verfügung stehen können (ggf. höherer Betrag bei Ansparung, z.B. 60 Euro bei Ansparung über Regelbewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Dieser vergleichsweise geringe Betrag begrenzt seinerseits das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ und wirkt sich auf die Beurteilung der Dispositionsmöglichkeiten aus: Damit die Regelung nicht leer läuft, können keine überzogenen Anforderungen an die Frage gestellt werden, ab wann die Dispositionsmöglichkeiten (unzumutbar) eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir als Orientierungs-

wert für die Beurteilung der zumutbaren Höhe der „weiteren Aufwendungen“, von einem Betrag i.H.d. Hälfte des Teilhabebudgets für den jeweiligen Bewilligungszeitraum auszugehen (z.B. 30 Euro bei Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) und die Leistung nur zu gewähren, wenn die Aufwendungen die Zumutbarkeitsschwelle übersteigen. Im Ergebnis wäre es damit beispielsweise zumutbar, eher „einfache“ Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Schwimmbekleidung/Schwimmhilfen aus dem Regelbedarf zu finanzieren (soweit Anschaffungswert unter 30 Euro); die Finanzierung eher teurer Ausrüstungsgegenstände (z.B. monatliche Miete für ein Musikinstrument) aus dem Regelbedarf dürfte hingegen i.E. häufig unzumutbar sein.

Im Bereich der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII empfehlen wir, ebenfalls von einer Zumutbarkeitsschwelle i.H.v. 30 Euro auszugehen. Dies erscheint sachgerecht, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleiches gilt für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 6b BKG.

Eine „Schlechterstellung“ von Kindern/Jugendlichen, die ein weniger aufwändiges Hobby gewählt haben, ist damit nicht verbunden: Ihnen verbleiben die monatlich 10 Euro Teilhabepauschale zum (eigenverantwortlichen) Einsatz z.B. für anfallende „Mitgliedsbeiträge“ oder aber ein weiteres (aufwändigeres) Hobby oder eine Freizeit. Die unterschiedlichen Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Teilhabeleistung – hier in Abhängigkeit von der „Zumutbarkeit“ einer Eigenfinanzierung – verdeutlichen den vom Gesetz insoweit ausdrücklich vorgesehenen Budgetcharakter.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat